

**STADT PINNEBERG**  
**- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>6.51</b>
<b>Seite:</b>	<b>1</b>
<b>Stand:</b>	<b>11/24</b>

**G e b ü h r e n s a t z u n g**

**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Pinneberg vom 18.06.2021 in der Fassung der  
Änderungssatzung I vom 21.11.2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631) und des § 10 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg vom 15. Juni 2001, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.06.2021 folgende Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 1 und 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne die erforderliche förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (4) Die Gebühren sind eine Woche nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bei festgesetzten jährlich wiederkehrenden Nutzungszeiträumen sind die Gebühren jeweils am 2. Werktag des Nutzungszeitraumes fällig.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

# **STADT PINNEBERG**

## **- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>6.51</b>
<b>Seite:</b>	<b>2</b>
<b>Stand:</b>	<b>11/24</b>

## **§ 2**

### **Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. diejenige oder derjenige, die oder der die Sondernutzung im eigenem Namen tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

1. nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg,
2. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. durch Aufstellen von Fahrradständern, mobilen Dekorationsgegenständen wie Blumenkübeln, Zierpflanzen, Vasen und Ähnliches, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
4. a) durch die Tätigkeiten von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vom 31.01.1994 (BGBI. I, S. 149), Wählergruppen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 19.03.1997 (GVÖBl. Schl.-H. 1997, S. 151), beide in der jeweils geltenden Fassung, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte und Informationsstände sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts.
4. b) Ziffer 4 a) gilt entsprechend für Sozialwahlen, für politisch orientierte Veranstaltungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen

sowie

4. c) für Veranstaltungen von Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben oder die ausweislich einer Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen.

**STADT PINNEBERG**  
**- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>6.51</b>
<b>Seite:</b>	<b>3</b>
<b>Stand:</b>	<b>11/24</b>

Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung auf die Ziffern 4. a) – c) keine Anwendung.

5. auf öffentlichen Straßenflächen, die im Eigentum der oder des Sondernutzungsberechtigten stehen.
6. für Sondernutzungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann dem Grad des öffentlichen Interesses entsprechend auf Antrag eine Gebührenbefreiung gewährt werden. Bei feststehenden Zeitrahmen ist im öffentlichen Interesse neben den Gebührenträgen des Gebührenverzeichnisses auch die Erhebung einer Pauschalgebühr im Einzelfall zulässig.

(2) Wird von den Antragstellenden Gebührenfreiheit begehrte, haben sie auf Verlangen der Stadt die Voraussetzungen innerhalb angemessener Zeit nachzuweisen.

#### § 4

#### **Gebührenermittlung**

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).

(2) Für die Sondernutzungen ist im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt zu den in der Gebührentabelle festgesetzten Gebühren ein Aufschlag von 50 % zu erheben. Dies gilt nicht für bauliche Sondernutzungen der Nummern 4 und 5 der Gebührentabelle.

(3) Bei nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren wird nach Ermittlung der Maße die nächste volle Maßeinheit berechnet.

(4) Für Sondernutzungen, für die eine Gebühr je Monat vorgesehen ist, und die für weniger als einen Monat ausgeübt werden, beträgt die Gebühr das 0,23-fache der Monatsgebühr für jede angefangene Woche der Sondernutzung. Für Sondernutzungen, für die eine Gebühr je Woche vorgesehen ist, wird die Gebühr je angefangene Woche berechnet.

#### § 5

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

# **STADT PINNEBERG**

## **- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>6.51</b>
<b>Seite:</b>	<b>4</b>
<b>Stand:</b>	<b>11/24</b>

(2) Wird die Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht mehr ausgeübt, besteht für den Zeitraum bis zum Erlöschen der Erlaubnis (§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg) kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(3) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig (entsprechend der Zeit bis zur Wirksamkeit des Widerrufs) erstattet.

(4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis durch ausdrücklichen Verzicht oder Nichtausübung für einen längeren als sechsmonatigen Zeitraum (§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg), so werden der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig für den Zeitraum nach dem Erlöschen der Erlaubnis erstattet.

(5) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(6) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt Pinneberg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**STADT PINNEBERG**  
**- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -**

<b>Nummer:</b>	<b>6.51</b>
<b>Seite:</b>	<b>5</b>
<b>Stand:</b>	<b>11/24</b>

(2) Personenbezogene Daten dürfen zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Festsetzung, Einziehung und Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung
- Feststellung unbekannter Gebührenschuldner/innen gemäß § 2 dieser Satzung

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, ggf. Namenszusätze, Adressdaten, Kontaktdaten zur Kommunikation und Bankverbindung. Im Fall des zweiten Verwendungszwecks zusätzlich auch Angaben zu in Betracht kommenden Betriebsinhabers, Grundstückseigentümers bzw. dinglich Berechtigten oder sonstigen Person, sowie diesbezügliche Grundstücks-, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen.

(3) Die Daten werden – neben der Erhebung bei dem/der Gebührenschuldner/in gemäß § 2 – aus folgenden Unterlagen erhoben:

- Gewerberegister,
- beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
- den beim Grundbuch geführten Grundbüchern,
- Meldedateien,
- den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg vom 15.06.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pinneberg, 18.06.2021

Stadt Pinneberg

i.V. gez. Bohlen

Erster Stadtrat

1. Änderungssatzung veröffentlicht am 02.12.2024

Artikel III der Änderungssatzung lautet:

Artikel II dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend am 29.06.2021 in Kraft. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzungsregeln werden Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt als in der bisher geltenden Fassung

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg**

Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr (EUR)
1.	Aufstellung von Waren (einschließlich Stellvorrichtung) pro m <sup>2</sup> /Monat	2,50
2.	Auskragungen, Balkone, Erker, Stufen, Sockel, Schächte pro m <sup>2</sup> /Monat	2,10
3.	Automaten	
3.1	Warenautomaten pro m <sup>2</sup> /Monat	3,30
3.2	Sonstige Automaten, insbesondere automatische Kinderspielgeräte pro m <sup>2</sup> /Monat	2,50
4.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial und –schutt, Müll- und sonstige Container, sonstige Gegenstände aller Art soweit nicht in anderen Gebührenpositionen enthalten pro m <sup>2</sup> /Woche	1,20
4a.	Aufstellung von Wertstoffsammelcontainern, die der Sammlung der dem Verpackungsgesetz unterfallenen Wertstoffen dienen pro m <sup>2</sup> /Woche	0,70
5.	Kabelbrücken (trittfestes Profil für die Bedeckung am Boden liegender Kabel), Gehwegüberbrückungen (z.B. Baggermatratzen, Stahlplatten u.ä.), Überspannungen (Querungen von z.B. Leitungen, Kabel im Luftraum) pro m <sup>2</sup> /Woche	0,50
6.	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m <sup>2</sup> /Monat	2,50
7.	Schaustellungsveranstaltungen, Ausstellungsräume, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. pro m <sup>2</sup> /Woche	0,80

8.	Tanz- und Bierzelte sowie Aufstellen von Tresen, Sonnenschirmen, Stehtischen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken pro m <sup>2</sup> /Monat	5,00
9.	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Kioske pro m <sup>2</sup> /Woche	4,20
10.	Informations- und Werbestände pro m <sup>2</sup> /Woche	0,80
11.	Werbeanlagen, Schilder aller Art u. ä.	
	11.1 Uhrensäulen pro m <sup>2</sup> /Monat	2,50
	11.2 Werbefahrzeuge pro m <sup>2</sup> /Woche	0,60
	11.3 Stellschilder, Plakate u.ä. vorübergehend für Werbezwecke Stück/Woche	0,70
	11.4 sonstige Werbeanlagen pro m <sup>2</sup> /Monat	2,90
12.	Postablagekästen pro m <sup>2</sup> /Monat	4,20